

# Verordnung des EDA zur Ausweisverordnung (VVAwG)

## Änderung vom 31. Januar 2012

---

*Das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)  
verordnet:*

I

Die Verordnung des EDA vom 13. November 2002<sup>1</sup> zur Ausweisverordnung wird wie folgt geändert:

*Art. 2 Sachüberschrift, Abs. 3*

Ordentliche und provisorische Pässe

<sup>3</sup> *Aufgehoben*

*Art. 5 Abs. 1*

<sup>1</sup> Die Direktion für Ressourcen des EDA (Direktion) ist sowohl antragstellende als auch ausstellende Behörde im Sinne des Ausweisgesetzes vom 22. Juni 2001<sup>2</sup> (AwG).

*Art. 6 Bst. a*

Ein Diplomatenpass kann ausgestellt und während der Dauer des Anstellungsverhältnisses unbefristet überlassen werden:

- a. den Angestellten des EDA, die der Versetzungspflicht unterstehen;

*Art. 10 Bst. a*

Ein Dienstpass kann ausgestellt und während der Dauer des Anstellungsverhältnisses unbefristet überlassen werden:

- a. den Angestellten des EDA, sofern sie in einer Funktion tätig sind, welche dies aus wichtigen Gründen notwendig macht;

<sup>1</sup> SR 143.116

<sup>2</sup> SR 143.1

*Art. 17 Abs. 1 Bst. b und c, Abs. 1<sup>bis</sup>*

<sup>1</sup> Die ordentlichen Diplomaten- und Dienstpässe sind gültig:

- b. für Personen, die im Zeitpunkt des Antrages das 18. Altersjahr noch nicht erreicht haben: höchstens fünf Jahre;
- c. *Aufgehoben*

<sup>1bis</sup> *Aufgehoben*

*Art. 18* Antrag

<sup>1</sup> Für das Verfahren auf Ausstellung eines Diplomaten- oder Dienstpasses gelten die Artikel 9–14a der VAWG sinngemäss.

<sup>2</sup> Die Direktion kann Hilfsformulare bereitstellen, die ihr als Grundlage für die Erstellung des ordentlichen Antragsformulars dienen.

*Art. 19*

*Aufgehoben*

*Art. 20* Persönliche Vorsprache

<sup>1</sup> Die antragstellende Person muss persönlich bei der Direktion vorsprechen, die allenfalls von dieser verlangten Dokumente mitbringen und sich über ihre Identität ausweisen.

<sup>2</sup> Die Direktion überprüft die geltend gemachte Identität.

<sup>3</sup> Die antragstellende Person kann bei einer schweizerischen Vertretung im Ausland vorsprechen, sofern die Direktion vorgängig ihr Einverständnis gegeben hat.

*Art. 21 und 34*

*Aufgehoben*

## II

Diese Änderung tritt am 1. März 2012 in Kraft.

31. Januar 2012

Eidgenössisches Departement  
für auswärtige Angelegenheiten:

Didier Burkhalter